Hinweise.:

Die auf allen befestigten Flächen wie Zufahrten, Zuwegungen, Dächern und Terrassen anfallenden Niederschlagswässer sind gemäß § 51 a LWG auf den eigenen Grundstücken oder über eine Gemeinschaftsanlage zu versickern. Die anfallenden Schmutzwässer sind in den vorhandenen Kanal einzuleiten.